

Recht auf hybride Lehre?

Zum Schutz vulnerabler Gruppen im Post-Corona-Präsenzunterricht?

Recht auf hybride Lehre?

1

Zum Begriff „hybride
Lehre“

2

Lehre und
Wissenschaftsfreiheit

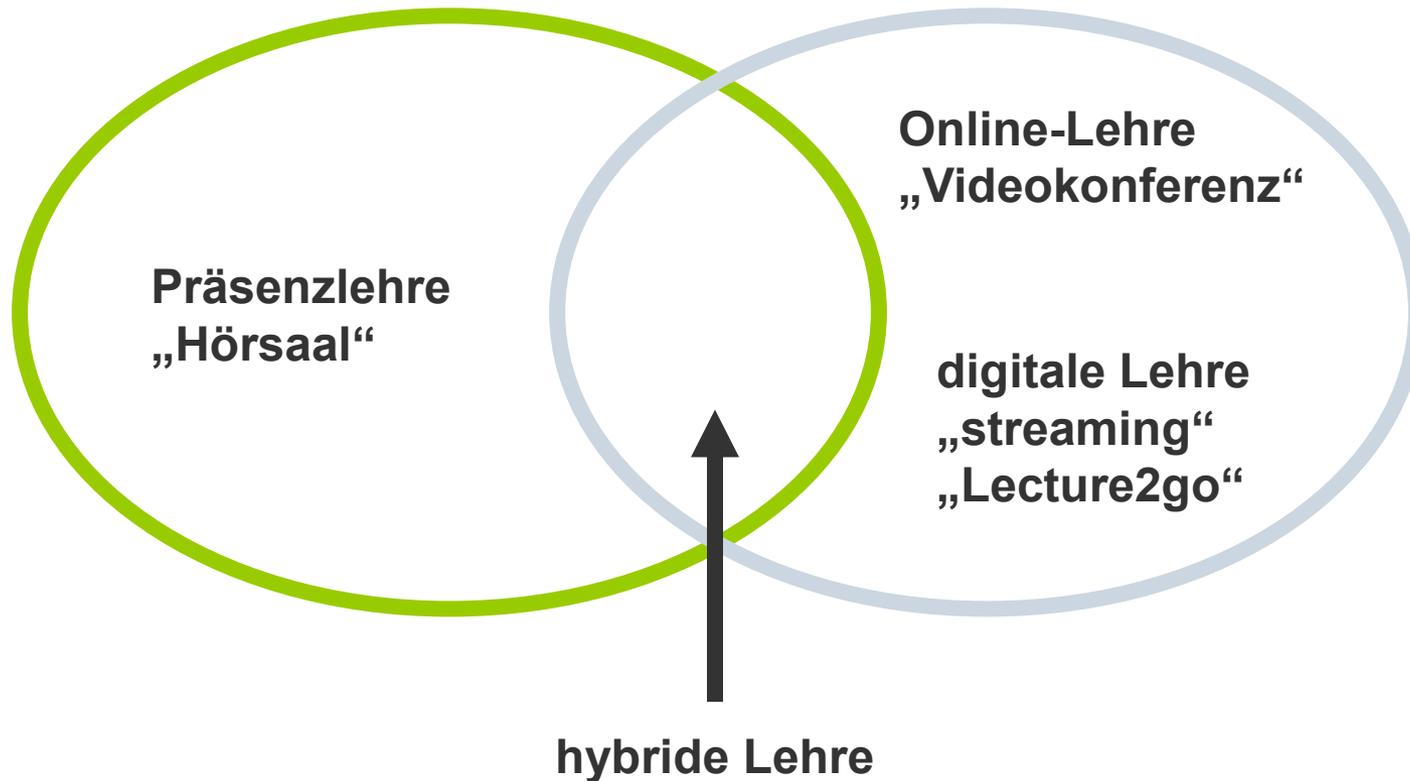
Recht auf inklusive
Hochschule

3

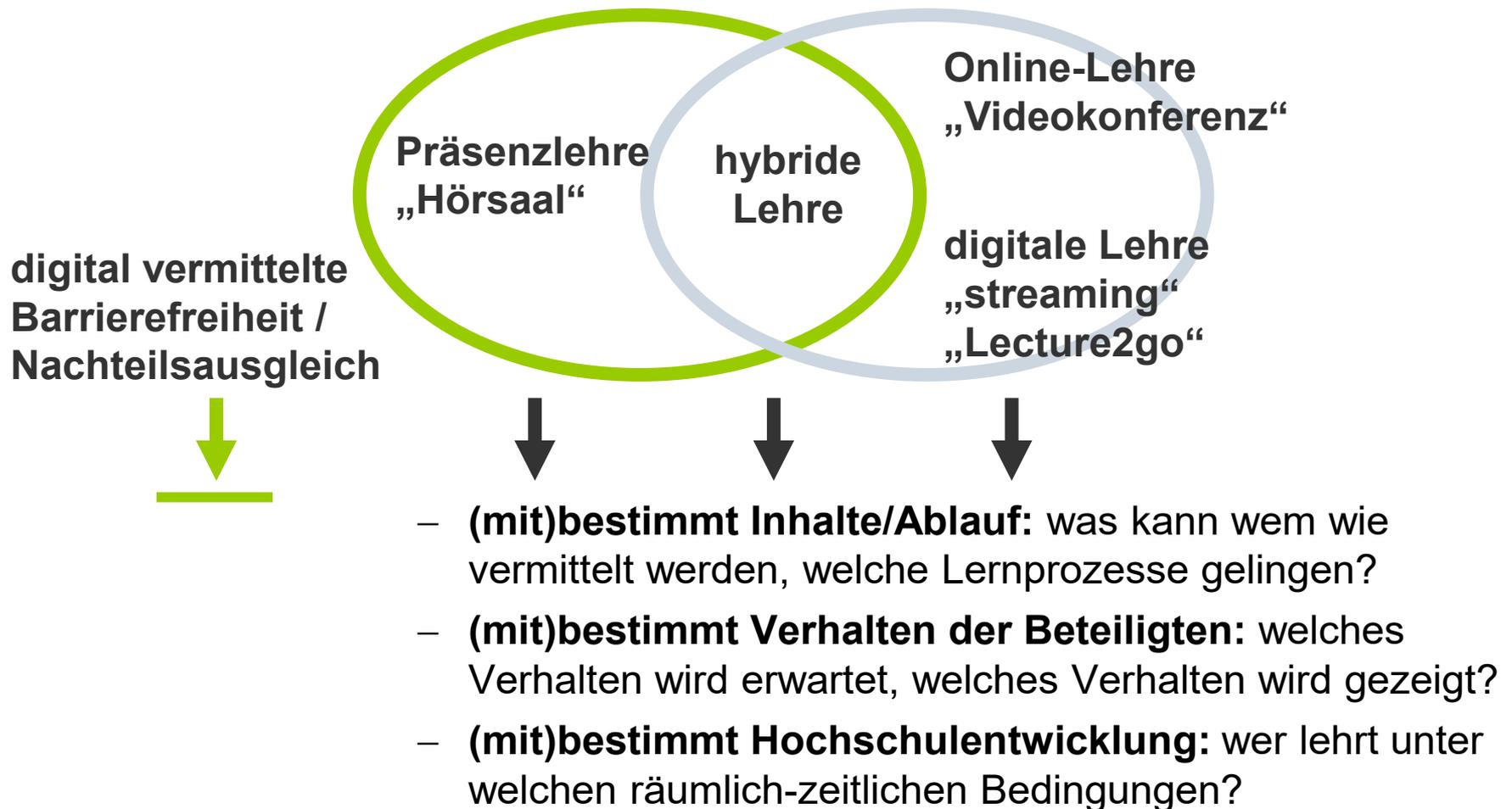
4

Anspruch auf (digital
vermittelte)
Barrierefreiheit /
Nachteilsausgleich

Zum Begriff „hybride Lehre“



Relevanz der Lehrmethode für:



Lehre und Wissenschaftsfreiheit

- **Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG:** „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
- **§ 5 Abs. 3 BerlHG:** „Die Freiheit der Lehre umfasst [...] im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.“

Folgerungen:

- Die methodische Gestaltung der Lehre ist eine Frage der Wissenschaft.
- Über die „richtige“ Lehrmethode muss nach Maßstäben und in Verfahren der Wissenschaft entschieden werden.

Exkurs: Digitale Lehre und Datenschutz

§ 6 Abs. 1 BerlHG: „Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten über Mitglieder der Hochschule [...] sowie Dritte verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der nach diesem Gesetz [...] obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten 1. zum Zugang zum Studium, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion, [...] 2. zur Organisation von Forschung und Studium, [...]“

Recht auf inklusive Hochschule

- **§ 4 Abs. 1 BerIHG:** „Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. [...]“
- **§ 5b Abs. 5 BerIHG:** „Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedarfe von Studierenden [...] mit Behinderungen [...] und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. [...] Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.“

Folgerungen:

- Es gibt ein Recht auf inklusive Hochschule, einen Anspruch auf barrierefreien Zugang und auf Nachteilsausgleich.
- Inklusion ist Querschnittsaufgabe der Hochschule im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Zweckbestimmung, kein Gegenpol.

Ergebnis (1)

- **Anspruch auf hybride Lehre** nur, wenn sie die „richtige“ Lehrmethode ist am Maßstab und im Verfahren der Wissenschaft:
 - methodische Gestaltung durch die Lehrperson
 - Organisation des Lehrbetriebs durch zuständige Hochschulorgane (z.B. Pandemie, Energiekrise)
- Kein Anspruch auf Wechsel der Lehrmethode aus dem Anspruch auf barrierefreien Zugang oder Nachteilsausgleich.

Anspruch auf (digital vermittelte) Barrierefreiheit / Nachteilsausgleich

- **§ 4 Landesgleichberechtigungsgesetz [LGBG]:** „Barrierefrei [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. [...]“
- **§ 5 Abs. 1 LGBG:** „Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Folgerungen:

- Digitaler Zugang zur Präsenzlehre stellt keine Barrierefreiheit her.
- Digitaler Zugang zur Präsenzlehre kann eine angemessene Vorkehrung (Nachteilsausgleich) zur gleichberechtigten Teilhabe sein.

Ergebnis (2)

- **Anspruch auf digitalen Zugang zur Präsenzlehre als angemessene Vorkehrung (Nachteilsausgleich):** wenn eine digitale Teilnahme geeignet und erforderlich ist und die Lehrperson nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet:
 - didaktisch-methodisch vertretbar
 - individuelle Lebenslage steht Teilnahme an Präsenzlehre vernünftigerweise entgegen
 - technische Möglichkeit für individuellen digitalen Zugang besteht.

Kontakt:

olaf.muthorst@fu-berlin.de

**Der Beitrag gibt nur die persönliche Auffassung des Verfassers
wieder.**